

Kommunal- und Verwaltungsreform - was kommt jetzt?

Teil 10

Abschluss einer Fusionsvereinbarung mit der Verbandsgemeinde Waldsee

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Tagespresse hat ausführlich über die Fusion der Gemeinde Altrip mit den Ortsgemeinden Waldsee und Otterstadt zu einer neuen Verbandsgemeinde berichtet.

Unsere Informationsreihe zur Kommunal- und Verwaltungsreform wollen wir heute damit fortsetzen, dass wir Ihnen den Text der Fusionsvereinbarung vollständig zur Kenntnis geben:

V E R E I N B A R U N G

über die Neubildung einer Verbandsgemeinde aus der verbandsfreien Gemeinde Altrip und der Verbandsgemeinde Waldsee gem. § 3 Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010

Präambel

Die verbandsfreie Gemeinde Altrip und die Verbandsgemeinde Waldsee greifen die in § 1 des 1. Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 genannten Begründungen und Ziele auf und streben eine freiwillige Gebietsänderung durch die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde bestehend aus der verbandsfreien Gemeinde Altrip und der Verbandsgemeinde Waldsee mit Wirkung zum 01. Juli 2014 an.

In der neuen Verbandsgemeinde werden ca. 16.400 Einwohnerinnen und Einwohner auf einer Fläche von 3.899 ha leben. Im Einzelnen wird die neue Verbandsgemeinde gebildet aus den Ortsgemeinden Altrip, Waldsee und Otterstadt.

Ort	Einwohner (30.06.2011) (nur Hauptwohnsitz)	Gemarkungsfläche (ha)
Altrip	7.701	1.048
Otterstadt	3.297	1.557
Waldsee	5.359	1.294
	16.357	3.899

Nach vorausgehenden Verhandlungen schließen die verbandsfreie Gemeinde Altrip und die Verbandsgemeinde Waldsee nach zustimmenden Beschlüssen des

Gemeinderates Altrip, am 15.12.2011
Verbandsgemeinderates Waldsee, am 13.12.2011
Ortsgemeinderates Waldsee, am 15.12.2011
Ortsgemeinderates Otterstadt, am 14.12.2011

die nachstehende Vereinbarung über eine freiwillige Gebietsänderung. Diese ergänzt, bzw. konkretisiert die Regelungsinhalte des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus der verbandsfreien Gemeinde Altrip und der Verbandsgemeinde Waldsee.

§ 1

Name

Für die Namensgebung der neuen Verbandsgemeinde wird bis zum 31.01.2012 ein öffentlicher Ideenwettbewerb durchgeführt. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Ideenwettbewerbs soll bis zum 31.03.2012 ein neuer Name gefunden werden.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Die neue Verbandsgemeinde wird ein neues Wappen, eine neue Flagge und ein neues Dienstsiegel führen. Im neuen Wappen, in der neuen Flagge und im neuen Dienstsiegel sollen sich die bisherigen Symbole und Farben der drei Ortsgemeinden wiederfinden. Wappen, Flagge und Dienstsiegel mit eigenem Wappen der neuen Verbandsgemeinde sollen bis zum 31.12.2015 eingeführt werden. Bis dahin führt die neue Verbandsgemeinde in ihrem Dienstsiegel das Landeswappen.

§ 3

Sitz des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde

Der Sitz des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der neuen Verbandsgemeinde ist im Rathaus der derzeitigen Verbandsgemeindeverwaltung in Waldsee, Ludwigstraße 99.

§ 4

Verwaltungsstandorte

- (1) Hauptverwaltungsstandort der neuen Verbandsgemeinde ist das Rathaus in Waldsee, Ludwigstraße 99.
- (2) Im Rathaus der künftigen Ortsgemeinde Altrip werden die Verbandsgemeindekasse und die Verbandsgemeindewerke als eigener Fachbereich Kommunale Betriebe eingerichtet.
- (3) Unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten und Bedürfnisse werden in den Rathäusern der Ortsgemeinden Altrip und Otterstadt bedarfsorientierte Bürgerbüros (zunächst mit mindestens 0,5 Stellen) eingerichtet.
- (4) Erforderliche Ausgaben für evtl. Umbauarbeiten, Neumöblierung und technische Installationsarbeiten zur Einrichtung der Verbandsgemeindekasse und der Verbandsgemeindewerke im Rathaus Altrip sowie der Bürgerbüros in den Rathäusern Altrip und Otterstadt trägt die neue Verbandsgemeinde.
- (5) Die erforderlichen Räumlichkeiten für die Einrichtungen nach Ziffer (2) und (3), einschließlich Kfz-Stellplätzen, stellen die Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde in den bestehenden Rathäusern in Altrip und Otterstadt zur Verfügung.

Die neue Verbandsgemeinde zahlt für die von ihr genutzten Büroräume in den Rathäusern Altrip und Otterstadt eine angemessene ortsübliche Miete und Nebenkosten.

- (6) Die neue Verbandsgemeinde trägt auf Dauer die Kosten für Maler- und Tapezierarbeiten sowie die Kosten für technische Installationsarbeiten, die für den Betrieb der Verwaltungseinrichtungen nach Ziffer (2) und (3) in den Rathäusern Altrip und Otterstadt erforderlich sind. Alle sonstigen Unterhaltungsarbeiten an den Rathäusern tragen die Ortsgemeinden als Eigentümer der Gebäude.

§ 5

Unterstützung der Ortsbürgermeister/Ortsbürgermeisterinnen

Die neue Verbandsgemeinde stellt den Ortsbürgermeistern/Ortsbürgermeisterinnen, mit deren Zustimmung, Mitarbeiter im erforderlichen Umfang ab. Die Ortsgemeinden haben der Verbandsgemeinde die durch die Bereitstellung von Verbandsgemeinde-bediensetzten entstehenden Kosten gem. VV zu § 68 GemO zu erstatten.

§ 6

Rheinfähre Altrip

Die neue Verbandsgemeinde ist grundsätzlich bereit, vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung der Rheinfähre Altrip GmbH, deren Verwaltungsgeschäfte gegen entsprechende Erstattung der Sach- und Personalkosten zu erledigen. Die Wahrnehmung der Geschäftsführertätigkeit bleibt hiervon unberührt. Das Personal für die Geschäftsführung der Rheinfähre Altrip GmbH wird dem Fachbereich Kommunale Betriebe der neuen Verbandsgemeinde zugeordnet und damit im Rathaus Altrip untergebracht sein.

Näheres ist durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen der neuen Verbandsgemeinde und der Rheinfähre Altrip GmbH zu regeln.

§ 7

Trägerschaften für Gemeindeeinrichtungen

- (1) Zuständigkeiten und Trägerschaften für Kindertagesstätten, Grundschulen, Sportstätten, Bauhöfe, Friedhöfe, Jugendhäuser, Büchereien, Heimatmuseen, Dorfgemeinschaftshäuser, Vereinshäuser u. a., die bisher in der Trägerschaft bzw. Zuständigkeit der verbandsfreien Gemeinde Altrip und der Ortsgemeinden Otterstadt und Waldsee waren, verbleiben in der neuen Verbandsgemeinde zunächst bei den Ortsgemeinden. Ebenso die jeweiligen Eigentumsverhältnisse.
- (2) Alle nicht von den Aufgabenübergängen an die neue Verbandsgemeinde betroffenen bebauten und unbebauten Grundstücke, Wohngebäude, Wald, Straßen, Spielplätze u. a. verbleiben im Eigentum der künftigen Ortsgemeinde Altrip.
- (3) Das speziell für die in Ziffer (1) genannten Einrichtungen beschäftigte Personal, Erzieher/innen, Jugendpfleger/innen, Hausmeister/innen, Schulsekretär/innen, Büchereibedienstete, Bauhofmitarbeiter/innen einschließlich der Reinigungskräfte für die entsprechenden Gebäude und Anlagen kommt ins bzw. verbleibt im Arbeitsverhältnis mit den Ortsgemeinden.
- (4) Änderungen der vorgenannten Zuständigkeiten der Trägerschaften sind im Einvernehmen durch Beschlüsse der zuständigen kommunalen Gremien möglich.

§ 8

Vermögensübergang

Das nach dem Landesgesetz über die freiwillige Bildung einer neuen Verbandsgemeinde auf die neue Verbandsgemeinde übergehende bewegliche und unbewegliche Vermögen geht ohne Darlehnsverpflichtungen aus der Anschaffung oder Herstellung des übergehenden Vermögens auf die neue Verbandsgemeinde über.

§ 9

Einmalige einwohnerbezogene Landeszuweisung

Die neue Verbandsgemeinde wird die vom Land einmalig gewährte einwohnerbezogenen Zuweisung im Verhältnis der Einwohnerzahl (Stichtag 30.06.2011) auf die Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde verteilen.

§ 10

Salvatorische Klausel

- (1) Sofern einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden sollten, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt worden sind.
- (2) Sofern in dieser Vereinbarung versehentlich die Regelung vereinbarungsbedürftiger Punkte unterblieben ist, verpflichten sich die verbandsfreie Gemeinde Altrip und die Verbandsgemeinde Waldsee, eine einvernehmliche Regelung im Geiste dieser Vereinbarung zu finden.
Kommt keine Einigung zu Stande, entscheidet die Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises als unmittelbare Aufsichtsbehörde nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Für die Gemeinde Altrip:
Altrip, den 19.12.2011

Für die Verbandsgemeinde Waldsee:
Waldsee, den 19.12.2011

J. Jacob
Bürgermeister

O. Reiland
Bürgermeister

Für die Ortsgemeinde Waldsee:
Waldsee, den 19.12.2011

Für die Ortsgemeinde Otterstadt:
Otterstadt, den 19.12.2011

O. Reiland
Ortsbürgermeister

B. Zimmermann
Ortsbürgermeister

In Teil 8 und 9 unserer Informationsreihe hatte ich Sie über die Möglichkeit informiert sich an der Namensfindung für die neue Verbandsgemeinde zu beteiligen. Hieran möchte ich heute nochmals erinnern. Die Aktion endet mit Ablauf des 31.01.2012.

Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Loch unter Telefon 399922 oder per Email unter info@altrip.de zur Verfügung.

Für Rückfragen stehe auch ich Ihnen wie immer gerne zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Ihr

Jürgen Jacob, Bürgermeister